

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach

vom 21. Dezember 1995

geändert durch den Ersten Nachtrag vom 19. Juni 1997
 geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 28. April 1999
 geändert durch den Dritten Nachtrag vom 24. Februar 2000
 geändert durch den Vierten Nachtrag vom 21. März 2001
 geändert durch den Fünften Nachtrag vom 19. März 2003
 geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 21. Juli 2004
 geändert durch den Siebten Nachtrag vom 21. Dezember 2005
 geändert durch den Achten Nachtrag vom 21. Dezember 2006
 geändert durch den Neunten Nachtrag vom 24. September 2008
 geändert durch den Zehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010

1. **Rechtscharakter und Name**
 Die Musikschule wird als eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung von der Stadt Mönchengladbach in Ausübung öffentlicher Gewalt betrieben. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Mönchengladbach“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. **Aufgabe**
 Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten der Interessenten jeden Alters. Dazu dienen der lehrplanmäßige Unterricht vorrangig für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, einschließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung und die Unterhaltung von Musiziergemeinschaften. Die Musikschule will möglichst breiten Schichten der Bevölkerung die Musik nahebringen und zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Ver-
- anstaltungen aller Art durchgeführt.
3. **Aufbau und Gliederung der Musikschule**
 Der Aufbau und die Lehrinhalte richten sich nach den Strukturplänen und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
 Der Unterricht wird wie folgt erteilt:
 - 3.1 Elementarunterricht
 - 3.1.1 Eltern-Kind-Kurse – Musikunterricht in Klassen von in der Regel 12 Paaren (ein Kleinkind und ein Eltern-teil); Aufnahmealter: von Geburt bis ca. 3 Jahre;
 - 3.1.2 Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU) in Klassen von 10 bis 14 Kindern; Aufnahmealter: 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr, ein zweites Jahr kann angeschlossen werden.
 - 3.1.3 Musikalische Früherziehung in Klassen von in der Regel 12 Kindern, Aufnahmealter: 2 Jahre vor der Einschulung; Dauer: 2 Jahre

3.1.4	Musikalische Grundausbildung in Klassen von in der Regel 12 Kindern; Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 2 Jahre	se entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.
3.1.5	Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen; Aufnahmealter: 6 bis 11 Jahre; Dauer: 1 Jahr	3.3 Unterricht für Erwachsene Der Unterricht für Erwachsene wird als Klassen-, Gruppen-, Zweier- oder Einzelunterricht angeboten.
3.2	Instrumentalunterricht	3.4 Sonderpädagogik Dieser Instrumentalunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, um Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche adäquat pädagogisch betreuen zu können.
3.2.1	Variabler Instrumentalunterricht Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Je nach dem individuellen Stand des Schülers wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen wie auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.	3.5 Ballettunterricht in den Klassen Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Ballettgymnastik
3.2.2	Förderklasse Um besonders förderungswürdige Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird eine Förderklasse unterhalten. Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklas-	3.6 Angebote für Schulen Es handelt sich hierbei um Angebote für die Offene Ganztagschule sowie weiterführende Schulen. Inhaltlich sind dies beispielsweise Bläserklassen, Musikwerkstatt und Chor.

4. Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule Unterricht insbesondere in folgenden Fächern angeboten:

- Eltern-Kind-Kurse
- Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU)
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Orientierungsstufe
- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon
- Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba
- Klavier
- E-Orgel
- Keyboard
- Akkordeon
- Gitarre
- E-Gitarre
- E-Bass
- Schlagzeug

- Gesang
- Harfe
- Theaterspielgruppe
- Tanzgruppen
- Ballett
- Praktische Ergänzungsfächer: Orchester, Chöre, Spielkreise, Jazz- und Rockensembles, Kammermusik
- Theoretische Ergänzungsfächer: Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Tonsatz, Musikgeschichte

4.1 Studienvorbereitende Abteilung (SVA)

Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnah-

- mepfungen an Musikhochschulen.
- 4.2 Projektbereich
- Es werden spezielle Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.
- 4.3 Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht der Musikschule besuchen.
- 5. Unterrichtszeit**
- 5.1 Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchengladbach gilt auch für die Musikschule.
- 5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich
- bei den Eltern-Kind-Kursen: 30 bis 45 Minuten,
 - in der elementaren Musikerziehung im Kindergarten (EMU): 60 Minuten,
 - in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung: 60 Minuten,
 - in der Orientierungsstufe: 45 Minuten,
 - im Instrumentalunterricht wird nach einem variablen Modell unterrichtet; je nach Leistungsstand des Schülers erhält er entweder Einzelunterricht (30 Minuten) oder Gruppenunterricht (45 Minuten),
 - in der Förderklasse: 45 Minuten Einzelunterricht,
 - im Instrumentalunterricht für Erwachsene: 45 Minuten,
 - beim Ballettunterricht in der Unterstufe: 60 Minuten, in der Mittelstufe: 90 Minuten, in der Oberstufe: 180 Minuten, bei der Ballettgymnastik: 75 Minuten
- Außerdem haben alle Instrumentalschüler die Mög-

lichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen.

6. Unterrichtsstätten

Die Musikschule verfügt über zwei zentrale Unterrichtsstätten. Daneben wird der Unterricht auch extern in anderen Räumen erteilt.

7. Unterrichtsordnung

7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet.

Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen.

7.2 Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt oder das Entgelt wird anteilmäßig erstattet.

7.3 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können je nach Schwere des Vorfalles folgende Maßnahmen getroffen werden:

7.3.1 Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter

7.3.2 Ausschluss von der Schule durch den Schulleiter.

In der Regel geht dem Ausschluss die Androhung voraus. Bei minderjährigen Schülern sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

7.4 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unter-

- richts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen.
- 7.5 Alle Instrumentalschüler sind verpflichtet, nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes in den als praktische Ergänzungsfächer angebotenen Musikschulensembles mitzuwirken. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Schüler der Klavierklassen sind verpflichtet, bei Bedarf Begleitungsaufgaben zu übernehmen.
- 8. Schulleiter**
- Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.
- 9. Leistungen der Schüler**
- 9.1 Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Die Absolventen der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung erhalten eine Beurteilung. Die Leistungen der Instrumentalschüler werden jährlich durch ein Vorspiel vor dem zuständigen Fachbereichsleiter überprüft. Alle Instrumentalschüler erhalten jährlich eine Beurteilung.
- 9.2 Bei mangelndem Interesse oder Fleiß kann der Schulleiter nach Beratung mit dem Lehrer die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.
- 10. Lernmittel**
- 10.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen von dem Schüler beschafft werden.
- 10.2 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gegen Entgelt (Instrumentenmiete) für ein Jahr überlassen werden.
- 11. Anmeldungen**
- 11.1 Für die Anmeldung ist ein vorgeschriebener Vordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Minderjährige Schüler sind durch die gesetzlichen Vertreter anzumelden. Anmeldungen werden nur bis zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres entgegengenommen.
- 11.2 Die Musikschule bestätigt den Erhalt der Anmeldung und informiert rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts über Ort und Zeitpunkt des Unterrichts.
- 11.3 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter den Inhalt der Schulordnung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- 12. Abmeldung**
- 12.1 Die Abmeldung eines Schülers vom Musikschul-
- unterricht ist schriftlich an die Musikschule zu richten.
- 12.2 Eine Abmeldung ist - außer aus wichtigem Grunde - nur möglich bis zum **15.03.** für den **30.04.** bis zum **15.09.** für den **31.10.**
- 13. Schulgeld – Teilnehmerentgelt**
- Das Schulgeld beträgt je Schüler jährlich
- 13.1 in der Elementarstufe**
- 13.1.1 für die Eltern-Kind-Kurse
252,00 EUR
Ab dem 01.11.2012
264,00 EUR
- 13.1.2 für die Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU)
252,00 EUR
Ab dem 01.11.2012
264,00 EUR
- Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein Pauschalvertrag in Höhe von **2.400,00 EUR jährlich** (ab dem 01.11.2012:

<p>2.520,00 EUR jährlich) geschlossen werden.</p>	<p>13.2.3 in der studienvorbereiten- den Ausbildung 1.080,00 EUR</p>	<p>132,00 EUR</p>	<p>geld ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar</p>
<p>13.1.3 für die Musikalische Früh- erziehung und die Musika- lische Grundausbildung 252,00 EUR Ab dem 01.11.2012 264,00 EUR</p>	<p>13.2.4 im Klassenunterricht (Singklasse, Theater- spielgruppe, Tanzkreis usw.) 132,00 EUR</p>	<p>Für die Teilnahme an den praktischen oder theore- tischen Ergänzungsfä- chern wird ein Schulgeld nicht erhoben, soweit ein Hauptfach bei der Musik- schule belegt wird.</p>	<p>– für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März bis zum 15. Februar eines jeden Jahres, – für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni bis zum 15. Mai eines jeden Jahres,</p>
<p>13.1.4 für die instrumentale Orien- tierungstufe 396,00 EUR</p>	<p>13.3 im Instrumentalunterricht für Erwachsene; Nr. 13.2 bleibt unberührt</p>	<p>13.5 Sonderpädagogik 252,00 EUR Ab dem 01.11.2012 264,00 EUR</p>	<p>– für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September bis zum 15. August eines jeden Jahres, – für die Zeit vom 1. Ok- tober bis 31. Dezember bis zum 15. November eines jeden Jahres.</p>
<p>13.2 im Instrumentalunterricht für Schüler bis zur Vollen- dung des 18. Lebens- jahres oder für Schüler, die sich nachweislich in einer Schul- oder Berufsausbil- dung befinden oder Wehr- oder Ersatzdienst leisten oder für Schüler, die sich bei der Vollendung des 18. Lebensjahres in einer musikalischen Ausbildung bei der Musikschule befinden.</p>	<p>13.3.1 im Klassenunterricht (mehr als 6 Schüler) 276,00 EUR 13.3.2 im Gruppenunterricht (3 bis 6 Schüler) 396,00 EUR 13.3.3 im Unterricht für 2 Perso- nen 540,00 EUR 13.3.4 im Einzelunterricht 882,00 EUR</p>	<p>13.6 für den Ballettunterricht in der Unterstufe 378,00 EUR in der Mittelstufe 480,00 EUR in der Oberstufe 708,00 EUR für die Ballettgymnastik 378,00 EUR</p>	<p>13.9 Wird das fällige Schulgeld nicht gezahlt, kann es zwangsweise beigetrieben werden. Außerdem kann der Ausschluss vom Unter- richt nach vorheriger An- drohung angeordnet werden.</p>
<p>13.2.1 im variablen Instrumental- unterricht 504,00 EUR</p>	<p>13.4 für Schüler, die ein theore- tisches oder ein prakti- sches Ergänzungsfach be- suchen, ohne ein Haupt- fach an der Musikschule zu belegen je Ergänzungsfach</p>	<p>13.7 Angebote für Schulen (Jahresgebühr je Unter- richtseinheit) für wöchentlich 60 Minuten 1.272,00 EUR für wöchentlich 45 Minuten 960,00 EUR</p>	<p>13.10 Bei berechtigter Abmeldung wird das Schulgeld anteilmäßig erstattet. Die Erstattung beträgt je Monat 1/12 des Jahresentgeltes. Sie beginnt bei einer Ab- meldung aus wichtigem Grunde mit dem auf die Abmeldung folgenden Mo-</p>
<p>13.2.2 in der Förderklasse 798,00 EUR</p>		<p>13.8 Die Musikschule erhebt Jahresentgelte. Das Schul-</p>	

- nat, bei fristgemäßer Abmeldung (Nr. 12.2) mit dem auf die Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses folgenden Monat.
- 13.11 Bei Unterrichtsversäumnis des Schülers im Krankheitsfall besteht ein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes nicht.
- 13.12 Für Sonderveranstaltungen und Projekte der Musikschule kann ein Entgelt erhoben werden. Es wird im Einzelfall festgesetzt.
- 14. Schulgeldermäßigung**
- 14.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule und belegen dort ein Hauptfach, so ermäßigt sich das Schulgeld nach Nrn. 13.1, 13.2.1, 13.2.2, 13.2.4, 13.5 und 13.6 bei 2 Kindern um 15%, 3 Kindern um 25%, 4 Kindern um 30%, 5 und mehr Kindern um 35 %.
- 14.2 Für Schüler aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten - Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) ermäßigt sich das Schulgeld nach
- Nr. 13.1.1 auf 126,00 EUR
 Nr. 13.1.2 auf 126,00 EUR
 Nr. 13.1.3 auf 126,00 EUR
 Nr. 13.1.4 auf 198,00 EUR
 Nr. 13.2.1 auf 240,00 EUR
 Nr. 13.2.2 auf 378,00 EUR
 Nr. 13.2.3 auf 516,00 EUR
 Nr. 13.2.4 auf 66,00 EUR
 Nr. 13.3.1 auf 108,00 EUR
 Nr. 13.3.2 auf 168,00 EUR
 Nr. 13.3.3 auf 228,00 EUR
 Nr. 13.3.4 auf 420,00 EUR
 Nr. 13.4 auf 66,00 EUR
 Nr. 13.5 auf 126,00 EUR
 Nr. 13.6.1 auf 180,00 EUR
 Nr. 13.6.2 auf 228,00 EUR
 Nr. 13.6.3 auf 336,00 EUR
 Nr. 13.6.4 auf 180,00 EUR
- Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld für die elementaren Unterrichtsfächer und die Sonderpädagogik (Nrn. 13.1.1 bis 13.1.3 und 13.5) zu 100% ermäßigt; im Übrigen ermäßigt sich das Schulgeld nach
- Nr. 13.1.4 auf 118,80 EUR
 Nr. 13.2.1 auf 144,00 EUR
 Nr. 13.2.2 auf 226,80 EUR
 Nr. 13.2.3 auf 309,60 EUR
 Nr. 13.2.4 auf 39,60 EUR
 Nr. 13.3.1 auf 64,80 EUR
 Nr. 13.3.2 auf 100,80 EUR
 Nr. 13.3.3 auf 136,80 EUR
 Nr. 13.3.4 auf 252,00 EUR
 Nr. 13.4 auf 39,60 EUR
 Nr. 13.6.1 auf 108,00 EUR
 Nr. 13.6.2 auf 136,80 EUR
 Nr. 13.6.3 auf 201,60 EUR
 Nr. 13.6.4 auf 108,00 EUR
- Die Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistungsbescheide. Für eine Weitergewährung der Ermäßigung ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 14.3 Für jeden Schüler kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet.
- 15. Instrumentenmiete**
- Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Miete an neue Instrumentalschüler verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Mietzeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Musikschule und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen

Instrument erfolgt in der letzten Unterrichtsstunde vor Ablauf des Mietjahres. Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich **132,00 EUR**.

- 15.1 Lehrer an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Spielkreise überlassen werden.
- 15.2 Ein Anspruch auf Erstattung der Instrumentenmiete besteht nicht, wenn das Instrument im Laufe eines Mietjahres zurückgegeben wird.
- 15.3 Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.

16. Abweichungen von der Schulordnung

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.